

Leistungsbeschreibung

Ausschreibung von Beförderungsleistungen im freigestellten Schülerverkehr als Subunternehmer des Auftraggebers

KRN Kommunales Verkehrsunternehmen Rhein-Nahe GmbH

Ringstraße 128a

55543 Bad Kreuznach

Ansprechpartner Walerii Jede

Mail: walerii.jede@krn-mobil.de

Inhalt

1	Der Auftraggeber	4
2	Gegenstand der Vergabe	4
3	Leistungserbringung durch den Auftragnehmer	4
4	Leistungsprogramm.....	4
4.1	Betriebsdauer	4
4.2	Lose	4
4.2.1	LK MZ-Bingen Los-Nr. 1: Liesel-Metten-Schule - Nieder-Olm	5
4.2.2	LK MZ-Bingen Los-Nr. 2: Rhein-Nahe-Schule & Grundschule am Entenbach	5
4.2.3	LK MZ-Bingen Los-Nr. 3: Grundschule Zornheim & Falkenberg Grundschule Dienheim & Selztalschule Nieder-Olm	5
4.2.4	LK MZ-Bingen Los-Nr. 4: Landskronenschule - Oppenheim	5
4.2.5	LK MZ-Bingen Los-Nr. 5: Elisabethenschule - Sprendlingen	5
4.2.6	LK MZ-Bingen Los-Nr. 6: Albert-Schweitzer-Schule & Brüder-Grimm-Schule - Ingelheim	5
4.2.7	LK Bad Kreuznach Los-Nr. 7: Schule am Ellerbach - Bad Kreuznach	6
4.2.8	LK Bad Kreuznach Los-Nr. 8: Don-Bosco-Schule - Bad Kreuznach	6
4.2.9	LK Bad Kreuznach Los-Nr. 9: Bethesda Schule - Bad Kreuznach	6
4.2.10	LK Bad Kreuznach Los-Nr. 10: Bodelschwingh Schule - Meisenheim	6
4.2.11	LK Bad Kreuznach Los-Nr. 11: Burgschule - Schloßböckelheim	6
5	Fahrzeuge	7
6	Betriebsdurchführung	9
6.1	Tourenplanung	9
6.2	Anpassung der Betriebsleistung	9
6.3	Umfang der Leistungsänderung	9
6.4	Temporäre Leistungsänderungen	10
6.5	Dauerhafte Leistungsänderung	10
6.6	Nichteinhalten der Fristen	10
6.7	Anforderungen an die Leistungserbringung	10
6.8	Bedienungsqualität	10
6.8.1	Fahrzeiten	10
6.8.2	Ankunftszeiten	11
6.8.3	Ausfälle	11
6.8.4	Umweltstandards	11
6.8.5	Telefonische Erreichbarkeit	11
7	Fahrpersonal und Begleitpersonen	11
8	Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Kundenkontakt	13
8.1	Öffentlichkeitsarbeit	13

8.2	Werbung und Fahrgastinformation	13
8.3	Beschwerdebearbeitung	14
9	Telematiksystem.....	14
10	Leistungsentgelt	14
11	Schlussbemerkungen	14
11.1	Regelwerke	14
11.2	Dienstanweisungen und Bekanntmachungen	15
11.3	Befugnisse	15
12	Fahrzeugdesign.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1 Der Auftraggeber

Der Auftraggeber ist eine 100%ige Gesellschaft der Landkreise Bad Kreuznach, Mainz-Bingen und der Stadt Bad Kreuznach, die den Auftraggeber zum 09.08.2027 mit der Erbringung von Leistungen im freigestellten Schülerverkehr betraut haben. Diese Leistungsbeschreibung dient dazu, dass die KRN ihre Pflichten gegenüber ihrem Auftraggeber erfüllen kann.

2 Gegenstand der Vergabe

Gegenstand der Vergabe ist die Durchführung von Beförderungsleistungen im freigestellten Schülerverkehr als Subunternehmer des Auftraggebers.

Im Rahmen dieser Ausschreibung sucht die KRN Subunternehmer zur Erbringung von Beförderungsleistungen ab dem 09.08.2027 mit eigenen Fahrzeugen und unter Nutzung eigener Betriebshöfe im freigestellten Schülerverkehr nach Freistellungsverordnung (FreistellungsVO PBefG). Die Vergabe erfolgt in 11 Losen (6 Lose im Landkreis Mainz-Bingen und 5 Lose im Landkreis Bad Kreuznach). Die in den Losen aufgeführten Touren und die jeweils genannten Fahrleistungen stellen den derzeitigen Planungsstand (Stand Mai 2026) dar, dessen Änderung sich die KRN im Laufe des Vergabeverfahrens vorbehält.

Die Aufträge werden mit dieselgetriebenen Fahrzeugen durchgeführt.

Gemäß den Qualitätsvorgaben nach Ziffer 1.1 der Anlage LB02 „Anforderungskatalog für Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern“ kommen folgende Fahrzeuge zum Einsatz: 137 Kleinbusse der Kategorie M1 (Alter 0 bis 12 Jahre), davon 22 rollstuhlgerechte Kleinbusse.

Zur Ausschreibung kommen im freigestellten Schülerverkehr insgesamt ca. 1.259.905 Tourenkilometer/Jahr (Planungsstand 31.05.2026).

Die Leistung wird in der Regel montags bis freitags an Schultagen erbracht. Die Leistung wird in Touren erbracht. In Ausnahmefällen kann ein Beförderungsbedarf auch an Samstagen oder Sonntagen bestehen. Ausnahmefälle entstehen durch schulische Veranstaltungen.

3 Leistungserbringung durch den Auftragnehmer

Alle in der Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen sowie den sonstigen Vergabeunterlagen genannten Leistungen sind vom Auftragnehmer (AN) mindestens in der beschriebenen Quantität und Qualität zu erbringen, wenn der AG und der AN nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren. Dies gilt für alle Lose gleichermaßen, wenn nicht ausdrücklich in der LB etwas anderes geregelt ist.

Sollten in der Leistungsbeschreibung Leistungen nicht oder nicht vollständig beschrieben sein, die aber zur Durchführung des Auftrags nach allgemeiner Anschauung üblich sein, sind solche Leistungen durch den AN ohne gesonderte Vergütung auszuführen.

4 Leistungsprogramm

4.1 Betriebsdauer

Der Betrieb durch den AN beginnt je Los vollständig mit dem 09.08.2027 und endet zum Ende des Schuljahres 2031/2032.

4.2 Lose

Die ausgeschriebene Beförderungsleistung des Auftraggebers wird in folgenden Losen erbracht. Wenn und soweit in der Leistungsbeschreibung keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, gelten die Anforderungen für alle Lose gleichermaßen.

4.2.1 LK MZ-Bingen Los-Nr. 1: Liesel-Metten-Schule - Nieder-Olm

umfasst die Erbringung von Beförderungsleistungen zur Liesel-Metten-Schule, Maria-Montessori-Str. 2, 55268 Nieder-Olm.

Die Gesamtbeförderungsleistung (Planungsstand Mai 2026) beträgt ca. 334.500 km und ist mit 33 Kleinbussen der Kategorie M1 (Alter 0 bis 10 Jahre), davon 21 rollstuhlgerechte Kleinbusse, zu erbringen.

Anzahl der zu stellenden Begleitpersonen beträgt 33.

4.2.2 LK MZ-Bingen Los-Nr. 2: Rhein-Nahe-Schule & Grundschule am Entenbach

umfasst die Erbringung von Beförderungsleistungen zur Rhein-Nahe-Schule, Burgstr. 17, 55411 Bingen und Grundschule am Entenbach, Pestalozzistr. 1, 55411 Bingen-Büdesheim.

Die Gesamtbeförderungsleistung (Planungsstand Mai 2026) beträgt ca. 26.091 km und ist mit 3 Kleinbussen der Kategorie M1 (Alter 0 bis 10 Jahre), davon 0 rollstuhlgerechte Kleinbusse, zu erbringen.

Anzahl der zu stellenden Begleitpersonen beträgt 3.

4.2.3 LK MZ-Bingen Los-Nr. 3: Grundschule Zornheim & Falkenberg Grundschule Dienheim & Selztalschule Nieder-Olm

umfasst die Erbringung von Beförderungsleistungen zur Grundschule, Hahnheimer Str. 16, 55270 Zornheim, zur Falkenberg Grundschule, Siliusstr. 4, 55276 Dienheim, sowie zur Selztalschule, Oppenheimer Str. 69, 55268 Nieder-Olm

Die Gesamtbeförderungsleistung (Planungsstand Mai 2026) beträgt ca. 26.265 km und ist mit 10 Kleinbussen der Kategorie M1 (Alter 0 bis 10 Jahre), davon 0 rollstuhlgerechte Kleinbusse, zu erbringen.

Anzahl der zu stellenden Begleitpersonen beträgt 0.

4.2.4 LK MZ-Bingen Los-Nr. 4: Landskronenschule - Oppenheim

umfasst die Erbringung von Beförderungsleistungen zur Landskronenschule, Am Stadtbad 24, 55276 Oppenheim.

Die Gesamtbeförderungsleistung (Planungsstand Mai 2026) beträgt ca. 79.073 km und ist mit 11 Kleinbussen der Kategorie M1 (Alter 0 bis 10 Jahre), davon 0 rollstuhlgerechte Kleinbusse, zu erbringen.

Anzahl der zu stellenden Begleitpersonen beträgt 11.

4.2.5 LK MZ-Bingen Los-Nr. 5: Elisabethenschule - Sprendlingen

umfasst die Erbringung von Beförderungsleistungen zur Elisabethenschule, Stettiner Str. 3, 55576 Sprendlingen.

Die Gesamtbeförderungsleistung (Planungsstand Mai 2026) beträgt ca. 203.777 km und ist mit 20 Kleinbussen der Kategorie M1 (Alter 0 bis 10 Jahre), davon 0 rollstuhlgerechte Kleinbusse, zu erbringen.

Anzahl der zu stellenden Begleitpersonen beträgt 20.

4.2.6 LK MZ-Bingen Los-Nr. 6: Albert-Schweitzer-Schule & Brüder-Grimm-Schule - Ingelheim

umfasst die Erbringung von Beförderungsleistungen zur Albert-Schweitzer-Schule, Talstr. 153, 55218 Ingelheim & Brüder-Grimm-Schule, Brüder-Grimm- Str. 27, 55218 Ingelheim.

Die Gesamtbeförderungsleistung (Planungsstand Mai 2026) beträgt ca. 36.002 km und ist mit 5 Kleinbussen der Kategorie M1 (Alter 0 bis 10 Jahre), davon 0 rollstuhlgerichte Kleinbusse, zu erbringen.

Anzahl der zu stellenden Begleitpersonen beträgt 0.

4.2.7 LK Bad Kreuznach Los-Nr. 7: Schule am Ellerbach - Bad Kreuznach

umfasst die Erbringung von Beförderungsleistungen zur Schule am Ellerbach, Ellerbachstraße 17, 55545 Bad Kreuznach.

Die Gesamtbeförderungsleistung (Planungsstand Mai 2026) beträgt ca. 26.477 km und ist mit 6 Kleinbussen der Kategorie M1 (Alter 0 bis 10 Jahre), davon 0 rollstuhlgerichte Kleinbusse, zu erbringen.

Anzahl der zu stellenden Begleitpersonen beträgt 0.

4.2.8 LK Bad Kreuznach Los-Nr. 8: Don-Bosco-Schule - Bad Kreuznach

umfasst die Erbringung von Beförderungsleistungen zur Don-Bosco-Schule, Ellerbachstraße 17, 55545 Bad Kreuznach.

Die Gesamtbeförderungsleistung (Planungsstand Mai 2026) beträgt ca. 162.431 km und ist mit 20 Kleinbussen der Kategorie M1 (Alter 0 bis 10 Jahre), davon 0 rollstuhlgerichte Kleinbusse, zu erbringen.

Anzahl der zu stellenden Begleitpersonen beträgt 9.

4.2.9 LK Bad Kreuznach Los-Nr. 9: Bethesda Schule - Bad Kreuznach

umfasst die Erbringung von Beförderungsleistungen zur Bethesda Schule, Waldemarstraße 26, 55543 Bad Kreuznach.

Die Gesamtbeförderungsleistung (Planungsstand Mai 2026) beträgt ca. 164.456 km und ist mit 13 Kleinbussen der Kategorie M1 (Alter 0 bis 10 Jahre), davon 1 rollstuhlgerichte Kleinbusse, zu erbringen.

Anzahl der zu stellenden Begleitpersonen beträgt 10.

4.2.10 LK Bad Kreuznach Los-Nr. 10: Bodelschwingh Schule - Meisenheim

umfasst die Erbringung von Beförderungsleistungen zur Bodelschwingh Schule, Talweg 16, 55590 Meisenheim.

Die Gesamtbeförderungsleistung (Planungsstand Mai 2026) beträgt ca. 73.625 km und ist mit 5 Kleinbussen der Kategorie M1 (Alter 0 bis 10 Jahre), davon 0 rollstuhlgerichte Kleinbusse, zu erbringen.

Anzahl der zu stellenden Begleitpersonen beträgt 2.

4.2.11 LK Bad Kreuznach Los-Nr. 11: Burgschule - Schloßböckelheim

umfasst die Erbringung von Beförderungsleistungen zur Burgschule Schloßböckelheim, Schulstraße 2, 55596 Schloßböckelheim.

Die Gesamtbeförderungsleistung (Planungsstand Mai 2026) beträgt ca. 127.209 km und ist mit 11 Kleinbussen der Kategorie M1 (Alter 0 bis 10 Jahre), davon 0 rollstuhlgerichte Kleinbusse, zu erbringen.

Anzahl der zu stellenden Begleitpersonen beträgt 0.

5 Fahrzeuge

Der Auftragnehmer stellt die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Beförderungsleistung notwendigen Fahrzeuge bereit. Es sind Fahrzeuge in der Kategorie M1 (Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz und ohne Stehplätze, unabhängig davon, ob die Anzahl der Sitzplätze auf den Fahrersitz beschränkt ist) zu stellen. Jedem Fahrgast ist für die gesamte Fahrt ein Sitzplatz zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist zu beachten, dass die Beförderung von Personen auf dem Beifahrersitz einer vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber bedarf.

Die zur Beförderung eingesetzten Fahrzeuge müssen während der gesamten Vertragslaufzeit die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllen (zum Beispiel BO-Kraft, StVZO, TÜV etc.) und dem Bedarf der beförderten Schüler/Kinder entsprechen. Sie müssen insbesondere dem Anforderungskatalog des Bundesministeriums für Verkehr „für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden“, genügen.

Während der gesamten Vertragslaufzeit dürfen keine Fahrzeuge eingesetzt werden, die älter als 12 Jahre ab Datum der Erstzulassung sind.

Alle Fahrgastsitzplätze haben über Drei-Punkte-Gurte zu verfügen. Während der Fahrten müssen die Kinder angeschnallt sein. In dem Qualitäts-Standard-Katalog ist eine entsprechende Vertragsstrafenregelung vorgesehen.

Die Fahrzeuge müssen zudem mit entsprechenden Schildern (Tournummern) gekennzeichnet sein, so dass diese von außen direkt als Beförderungsfahrzeug der jeweiligen Tour erkennbar sind. Des Weiteren müssen alle Fahrzeuge mit einem Navigationsgerät und einer Klimaanlage ausgestattet sein. In dem Qualitäts-Standard-Katalog ist hierfür eine entsprechende Vertragsstrafenregelung vorgesehen.

Alle Fahrzeuge müssen mindestens die EURO-VI-Norm einhalten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Anforderung die entsprechenden Fahrzeugpapiere der eingesetzten Fahrzeuge zu zeigen, u. a. um die Einhaltung der EURO-VI-Norm zu belegen. In den besonderen vertraglichen Bedingungen ist hierfür im Falle des Verstoßes eine entsprechende Vertragsstrafenregelung vorgesehen.

Gegebenenfalls benötigte und geeignete Kindersitze sind – sofern es sich nicht um Spezialsitze handelt – durch den Auftragnehmer zu stellen. Die Kindersitze sind je nach Bedarf der Schüler/Kinder ggf. auch unterjährig anzupassen. Der Auftragnehmer hat den ordnungsgemäßen Einsatz der Kindersitze und Sicherheitsgurte sicherzustellen. Die Kindersitze haben die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen (zum Beispiel ECE-Norm 44 etc.). Gegebenenfalls erforderliche Spezialsitze werden von den jeweiligen Eltern des Kindes gestellt und dem Auftragnehmer kostenlos (leihweise) zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer rechtzeitig auf diese Besonderheiten hin. In dem Qualitäts-Standard-Katalog ist eine entsprechende Vertragsstrafenregelung für die Beförderung von Kindern ohne erforderliche Sitzerrhöhung bzw. ohne geeigneten Kindersitz vorgesehen.

Der Auftragnehmer hat stets für den einwandfreien und verkehrssicheren Zustand der Fahrzeuge und für die Ordnung in der Betriebsführung zu sorgen. Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Beförderung stehenden Tätigkeiten. Die Vorgaben der jeweils gültigen Straßenverkehrsordnung und weiterer zutreffender Verordnungen sind durch den Auftragnehmer einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Leistungserbringung witterungsbedingte Umstände (z. B. durch den Einsatz von Winterbetriebshilfen) zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat für einen reibungslosen Ablauf der Beförderungsleistung zu sorgen. Ausfälle der Fahrzeuge während der Leistungserbringung aufgrund von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat in diesen Fällen unverzüglich ein Ersatzfahrzeug zu stellen.

Es ist vom Auftragnehmer darauf zu achten, dass die Fahrzeuge stets angemessen sauber und in einem ordentlichen Zustand sind. Die Fußböden der Fahrzeuge müssen auch im feuchten Zustand ausreichend

rutschhemmend sein. In allen Fahrzeugen ist das Rauchen untersagt. Dies gilt auch für elektronische Zigaretten und vergleichbare Produkte. Diese Regelung umfasst Stillstandzeiten, Leerfahrten sowie Zeiten außerhalb der Durchführung der ausgeschriebenen Beförderungsleistung.

Die Fahrzeuge sind ausreichend zu heizen.

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Fahrzeugausstattung ist der Auftraggeber berechtigt, einen Austausch der Fahrzeuge zu verlangen.

Der Bieter hat zu den von ihm angebotenen Losen die vorgesehenen Fahrzeuge in der Anlage LB05 „Meldebogen Fahrzeuge“ zu erfassen. Die angebotenen Fahrzeuge werden Vertragsbestandteil.

Der Auftragnehmer hat ausreichende Fahrzeugreserven vorzuhalten. Die Reservefahrzeuge müssen die Mindestanforderungen der Regelfahrzeuge erfüllen.

Für alle im Auftragsverkehr eingesetzten Fahrzeuge müssen zum Zeitpunkt der Aufnahme der Betriebsleistung die vollständig ausgefüllten Meldungsbögen zur Zulassung der Leistungserbringung (Anlage BB02 Verkehrsvertrag) beim AG vorliegen. Zudem führt der AN dem AG jedes Fahrzeug spätestens 2 Wochen vor Betriebsbeginn für die Meldung zur Überprüfung vor. Dem AG entstehen hieraus keine Kosten. Kommt es zu Fahrtausfällen, kann der AG kostenpflichtigen Ersatzverkehr stellen.

Der AG behält sich vor, bei Zweifeln an der Verkehrssicherheit von Fahrzeugen eigene oder von ihm beauftragte Sachverständige mit der Überprüfung der Fahrzeuge zu beauftragen. Der AN hat die Fahrzeuge hierzu auf eigene Kosten beim AG bereitzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Fahrzeuge und verbauten Material bei Zulassung den aktuellen Stand der Technik aufweisen müssen.

Die Fahrzeuginstandhaltung und -wartung unterliegt der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Verkehrsunternehmens. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die Fahrzeuge stets im verkehrs- und betriebssicheren sowie ordnungsgemäßen, sauberen und gepflegten Zustand zu halten. Eine Außenwäsche der Fahrzeuge ist mindestens zweimal pro Monat durchzuführen, bei Bedarf häufiger.

Zum täglichen Betriebsbeginn haben die Fahrzeuge innen und außen sauber zu sein. Klebrige oder abfärbende Rückstände und entfernbare Schmierereien des Vortags sind bis spätestens Betriebsbeginn des Folgetages zu entfernen. Das Fahrzeug hat gut gelüftet zu sein, die Sitze müssen trocken sein.

Starke Verunreinigungen im Fahrgastraum (z.B. durch Erbrochenes) und Quellen unangenehmer Gerüche sind unverzüglich - soweit möglich - bereits durch das Fahrpersonal zu beseitigen. Auf den Fahrzeugen sind entsprechend Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel vorzuhalten, damit das Fahrpersonal die genannten punktuellen Reinigungsmaßnahmen durchführen kann.

Die Abfallbehältnisse werden spätestens zum nächsten täglichen Betriebsbeginn geleert. Während des Betriebes ist durch etwaige Zwischenleerungen sicherzustellen, dass die Abfallbehältnisse nicht überlaufen.

Die Fahrzeuge müssen innen und außen schadensfrei sein. Etwaige Unfallschäden an Karosserie und Lack sind binnen zwei Wochen ab dem Tag, an dem der Schaden entdeckt wurde, zu beseitigen. Kaugummis, Schmierereien, aufgeschlitzte Sitze, Beschädigungen von Wand- und Deckenverkleidungen sowie sonstige Schäden im Fahrgastraum sind binnen drei Werktagen ab dem Tag, an dem der Schaden entdeckt wurde, zu beheben. Unabhängig von der Dauer des Vorliegens des Schadens ist die Erhebung von Vertragsstrafen gemäß Anlage LB01 „Qualitäts- und Vertragsstrafenkatalog“ zulässig.

Die Beklebung von Fensterscheiben mit Werbefolien ist nicht zulässig. Der ungehinderte Durchblick durch die Fensterscheiben ist zur besseren Orientierung und für einen optimalen Lichteinfall zu gewährleisten.

Der Auftraggeber hat das Recht, durch eigenes Personal oder durch ihn beauftragte Dritte, die Qualität des Verkehrs und des Fuhrparks unangekündigt zu überprüfen. Dazu sichert der AN dem Auftraggeber oder durch diesen beauftragten Dritten das Recht zum Zutritt zum Betriebsgelände und zu den Fahrzeugen zu. Die Ergebnisse der Überprüfung werden dem Verkehrsunternehmen in der Form eines Sonderstatusberichts zur

Verfügung gestellt. Wird die Nichterfüllung der festgelegten Kriterien festgestellt, werden die dort festgelegten Vergütungsminderungen und Vertragsstrafen angesetzt.

6 Betriebsdurchführung

Die Tourengestaltung fällt in den Zuständigkeitsbereich des AGs und kann nur in Abstimmung mit dem AG vom AN verändert werden. Initiativen des ANs zu Verbesserungen und Änderungen des Tourenplanes sind vom AG gewünscht. Eine konstruktive Zusammenarbeit wird angestrebt.

6.1 Tourenplanung

Die Vertragsleistung wird dem AN vom AG für jedes Schuljahr in Form von Tourenplänen vorgegeben (Betriebsprogramm). Analog den unterjährigen Bedarfsdifferenzierungen können sich bei den geforderten Touren unterjährige Änderungen ergeben.

In den Anlagen LB03 „Kurse Fahrtenliste Landkreis Mainz-Bingen Lose 1-6“ und LB04 „Kurse Fahrtenliste Landkreis Bad Kreuznach Lose 7-11“ sind die Touren beigelegt, die das geforderte Leistungsvolumen abdecken. Diese Touren geben den Planungsstand Mai 2026 wieder. Die Kilometrierung wird bis zur Verhandlungsrunde noch einmal überprüft und ggfs. korrigiert. Es besteht von Seiten der AN kein Anspruch, die in den Anlagen LB03 und LB04 beigelegten Touren zugewiesen zu bekommen. Für den AG bei der Zuweisung der Touren verbindlich sind nur die Werte Fahrzeugbedarf in der Spitze sowie vergütete Kilometer pro Los.

Durch die Nutzung des Telematiksystems werden die vorgegebenen Touren durch den AN dokumentiert und nachgewiesen. Die Bedienung aller Touren muss sichergestellt werden. Die für den Jahresfahrplan verbindliche Tourenplanung ist dem AN mitzuteilen.

6.2 Anpassung der Betriebsleistung

Innerhalb der Vertragslaufzeit können dauerhafte oder temporäre Leistungsänderungen im Betriebsprogramm nötig werden. Der AG hat daher ein Recht zur Leistungsanpassung. Diese erfolgt im Rahmen eines schriftlichen Leistungsänderungsverlangens.

Mehrung der Betriebsleistung (Zubestellung):

Der AG unterbreitet dem AN eine Zusatzbestellung, die eine Mehrung der eingesetzten Fahrzeuge zur Folge hat mit einer Frist von 2 Wochen zum Termin der Umsetzung. Der AN hat dem AG plausibel zu belegen, dass er nicht im Stande ist, erforderliche Mehrkapazitäten innerhalb der vorgegebenen Frist zu Verfügung zu stellen. Bei Zusatzbestellungen, die eine Mehrung der Personalstunden zur Folge haben, gilt ebenfalls eine Frist von 2 Wochen zum Termin der Umsetzung.

Reduzierung der Betriebsleistung (Abbestellung):

Im Rahmen der Anpassung oder aufgrund aktueller Ereignisse können durch den AG Leistungen gestrichen werden, die beim AN die Reduzierung von Kapazitäten zur Folge haben. Die Fristen zur Abbestellung von Betriebsleistungen orientieren sich an Art und Umfang der Leistungsänderung.

Die Abrechnung von Mehr- oder Minderleistungen erfolgt gemäß der in den Kalkulationsunterlagen des Angebotes ausgewiesenen Preisfaktoren.

6.3 Umfang der Leistungsänderung

Leistungsänderungen sind bis zu einem kumulierten Volumen von +/- 20% der vereinbarten Leistung möglich. Die Grundlage der Berechnung stellt die anteilige Leistung im Schuljahr 2027/2028 dar (09.08.2027 – 13.08.2028).

6.4 Temporäre Leistungsänderungen

Temporäre Leistungsänderungen sind mit dem monatlichen Leistungsentgelt gemäß Abschnitt 10 der Leistungsbeschreibung zu verrechnen.

- Bei kurzfristig erforderlichen Leistungsänderungen aufgrund äußerer Einflüsse (z.B. Straßensperrung, Veranstaltungen etc.) muss der AN unmittelbar seine Leistung / Kapazitäten anpassen, um die vertragsgemäße Leistung zuverlässig zu erbringen.
- Bei Leistungsänderungen mit einer Gültigkeit von bis zu einer Woche (z.B. Ausfall / Verstärkung einzelner Touren), die in der Verkehrsspitze zu keinen Veränderungen des Fahrzeugeinsatzes führen, gilt eine Bekanntmachungsfrist von einer Woche.

6.5 Dauerhafte Leistungsänderung

Dauerhafte Leistungsänderungen sind mit dem monatlichen Leistungsentgelt gemäß Abschnitt 10 der Leistungsbeschreibung zu verrechnen.

- Bei Leistungsanpassungen im laufenden Schuljahr, die in der Verkehrsspitze zu Änderungen des Fahrzeugeinsatzes führen (z.B. Überschreitung der verfügbaren Kapazitäten), gilt eine Frist von 2 Wochen. Für Neubeschaffungen, die zur Erfüllung der Qualitätsstandards notwendig werden, wird eine Übergangsfrist von 2 Monaten ab Bekanntgabe gewährt
- Bei Leistungsanpassungen zum nächsten Schuljahr, die in der Verkehrsspitze zu keinen Änderungen des Fahrzeugeinsatzes führen, gilt eine Frist von 2 Wochen

6.6 Nichteinhalten der Fristen

Stellt der AN innerhalb der vorgegebenen Fristen die geforderte Leistung schuldhaft nicht zur Verfügung, so wird diese auf Kosten des AN vom AG erbracht. Der Preis beträgt 150,- Euro pro Einsatzstunde zzgl. der Mehrkosten durch mögliche Anmietung von zusätzlichen Fahrzeugen.

6.7 Anforderungen an die Leistungserbringung

Die Beachtung gesetzlicher Bestimmungen und einschlägiger Empfehlungen ist verpflichtend.

Darüber hinaus legt der AG bei der Erbringung der Betriebsleistung besonderen Wert auf die gelieferte Qualität. Bei Nichterfüllung der beschriebenen Standards werden unterschiedliche Vertragsstrafen entsprechend Anlage LB01 „Qualitäts- und Vertragsstrafenkatalog“ des Verkehrsvertrages Anwendung finden.

Die Funktionsfähigkeit der Systemschnittstellen muss durch den AN sichergestellt werden. Er ist bei der Wahl der Hersteller und seiner Fahrzeugkonfiguration unter Beachtung der Vorgaben der Leistungsbeschreibung frei. Die Kosten für Beschaffung, Installation, Wartung und Instandhaltung sind vom AN zu tragen. Alle Geräte sind Eigentum des AN.

6.8 Bedienungsqualität

Der AN hat die vertrags- und ordnungsgemäße Durchführung des Betriebsprogrammes sicherzustellen. Dies gilt auch bei Betriebsstörungen (Umleitungen, Großveranstaltungen, etc.). Hierbei hat der AN in Absprache mit dem AG auf die geänderten Rahmenbedingungen zu reagieren. Die Umsetzung der getroffenen Vereinbarung ist verpflichtend.

Gehen beim Auftragnehmer Beschwerden ein, die auf Abweichungen von der vertraglich geschuldeten Bedienungsqualität beruhen, sind diese innerhalb von 10 Werktagen ab Eingang der Beschwerde-E-Mail sachgerecht zu bearbeiten und zu beantworten. Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber hierfür eine zentrale E-Mail-Adresse, bei der sichergestellt ist, dass eingehende Beschwerden unverzüglich zur Kenntnis

genommen, gelesen und fristgerecht bearbeitet werden. In dem Qualitäts-Standard-Katalog sind entsprechende Vertragsstrafenregelungen für den Fall der nicht fristgerechten Beantwortung vorgesehen.

6.8.1 Fahrzeiten

Das Fahrpersonal hat die Beförderungsleistung vollständig, pünktlich und zuverlässig gemäß den Vorgaben des Betriebsprogramms zu erbringen.

6.8.2 Ankunftszeiten

Eine Ankunft der Schulbusse ist frühestens 10 Minuten vor dem vereinbarten Übergabezeitpunkt zulässig, da eine Übergabe der Kinder an die Lehrkräfte frühestens zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Sollte ein Bus vorher an der Schule ankommen, müssen die Kinder, sowie das Fahrpersonal im Bus sitzenbleiben und das Fahrpersonal ist verpflichtet die Kinder zu beaufsichtigen, bis das Schulpersonal am Bus anwesend ist, um die Kinder zu empfangen. In dem Qualitäts-Standard-Katalog ist hierfür eine entsprechende Vertragsstrafenregelung enthalten.

6.8.3 Ausfälle

Tourausfälle werden durch das Telematiksystem des AG dokumentiert. Bei Tourausfall ist der AG unverzüglich zu informieren. In dem Qualitäts-Standard-Katalog sind entsprechende Vertragsstrafenregelungen für das Ausbleiben der Benachrichtigung vorgesehen.

6.8.4 Umweltstandards

In Abhängigkeit der gesetzlichen Vorschriften und dem Zeitpunkt der Erstzulassung der Fahrzeuge müssen die jeweils gültigen EURO-Normen erfüllt werden.

Anderweitige Umweltbestimmungen im Einsatzgebiet (Umweltzonen) sind seitens des AN zu beachten und ebenfalls zu einzuhalten.

6.8.5 Telefonische Erreichbarkeit

Der Auftragnehmer hat die telefonische Erreichbarkeit der zuständigen Ansprechpartner täglich von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr sicher zu stellen (Anwesenheit, kein Anrufbeantworter). In dem Qualitäts-Standard-Katalog sind entsprechende Vertragsstrafenregelungen für den Fall der Nichterreichbarkeit vorgesehen.

7 Fahrpersonal und Begleitpersonen

Die Fahrer haben die u.a. die Bestimmungen der §§ 7 - 9 BOKraft strikt einzuhalten, insbesondere ist folgendes zu beachten:

- a. stets langsam und jederzeit haltebereit an die Haltestellen heranzufahren
- b. das Warnblinklicht einzuschalten, wenn er sich einer Haltestelle oder Haltepunkt nähert,
- c. das Warnblinklicht eingeschaltet zu lassen, solange Kinder ein- oder aussteigen,
- d. erst abzufahren, wenn die Türen geschlossen sind, die Kinder ihre Plätze eingenommen haben und gesichert sind und eine Gefährdung von Kindern an der Haltestelle ausgeschlossen ist
- e. die Türen auch in den Sommermonaten während der Fahrt geschlossen zu halten,
- f. sich stets rücksichtsvoll gegenüber den Kindern zu verhalten
- g. es ist untersagt, an die Kinder Speisen oder Getränke, insbesondere Süßigkeiten zu verteilen
- h. es ist untersagt in den Bussen zu rauchen. Dies gilt auch bei Leerfahrten vor oder nach der Beförderung oder z.B. bei Fahrten zum Tanken
- i. es ist untersagt auf dem Schulgelände zu rauchen
- j. Die Mitnahme von Tieren ist grundsätzlich untersagt
- k. Das Hineinheben und Herausheben von Fahrgästen gehört nicht zum Leistungsumfang des Fahrpersonals. Erforderliche Unterstützung ist durch die Erziehungsberechtigten, oder das zuständige Betreuungspersonal sicherzustellen.
- l. Die Nutzung des Mobiltelefons in jeglicher Art ist während der Fahrt strengstens untersagt

In dem Qualitäts-Standard-Katalog sind entsprechende Vertragsstrafenregelungen für die Nichteinhaltung der Anforderungen an das Fahrpersonal vorgesehen.

Die Fahrer sind nicht berechtigt Kinder aus dem Bus zu verweisen. Kinder, die die Sicherheit und Ordnung des Fahrbetriebs oder anderer Kinder gefährden, sind unverzüglich der Schulleitung und dem Auftraggeber zu melden; die sonstigen Rechte des Betriebspersonals gemäß §§ 8 Abs. 3, 13 Abs. 1 und 14 Abs. 4 BOKraft bleiben unberührt. In dem Qualitäts-Standard-Katalog sind entsprechende Vertragsstrafenregelungen für das Ausbleiben der Benachrichtigung vorgesehen.

Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer Fahrer, die sich wiederholt pflichtwidrig verhalten haben, nicht mehr bei der Beförderung für den Auftraggeber einsetzt. Darüber hinaus darf auf Verlangen des Auftraggebers der Auftragnehmer bestimmtes Beförderungspersonal nicht mehr einsetzen, wenn der Auftraggeber Gründe feststellt, die aus seiner Sicht gegen deren Eignung oder Zuverlässigkeit sprechen.

Die erforderlichen Begleitpersonen sind vom Auftragnehmer zu stellen; bei Ausfall der Begleitperson hat der Auftragnehmer für Ersatz zu sorgen, wobei Beförderungsfahrten ohne Begleitperson grundsätzlich untersagt sind. Die Fahrtkosten von und zur Begleitperson trägt der Auftragnehmer. Die Begleitperson muss während der Gesamtdauer der Fahrt anwesend sein. Der Sitzplatz der Begleitperson soll situationsbezogen bei den Kindern (also nicht ausschließlich auf dem Beifahrersitz) im Beförderungsraum sein.

Zur Sicherheit der Kinder müssen alle eingesetzten Fahrzeuge über Diensthandy verfügen, damit bei einem Unfall oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen Hilfe gerufen werden kann. Bei Verspätungen über 10 Minuten ist die Leitstelle des Auftraggebers telefonisch zu informieren.

Die speziellen Bedürfnisse der zu befördernden Kindern und Schüler verlangen gute deutsche Sprachkenntnisse bei Fahrern und Begleitpersonen. In dem Qualitäts-Standard-Katalog sind entsprechende Vertragsstrafenregelungen für die Beförderung ohne die vorgeschriebenen Begleitpersonen vorgesehen.

Jeglicher Wechsel des Personals ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer darf nur zuverlässiges und für diese Schülerbeförderung geeignetes Beförderungspersonal einsetzen. Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- a. Sicheres beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- b. Saubere und zweckmäßige Kleidung
- c. Keine Eintragungen im Verkehrszentralregister des Kraftfahrtbundesamtes wegen Alkohol, Drogen oder Sexualdelikten und nicht mehr als eine Eintragung wegen Geschwindigkeitsverstößen in den letzten 5 Jahren. Entsprechende Nachweise sind dem Auftraggeber vor dem Einsatz des Personals vorzulegen
- d. Das Fahrpersonal sowie die Begleitpersonen müssen einen Erste-Hilfe-Kurs absolvieren sowie ein erweitertes Führungszeugnis OE gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen. Die Dokumente dürfen bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Der Auftragnehmer hat mit Beförderungsaufnahme dem Auftraggeber hierüber entsprechende Nachweise vorzulegen. Ohne rechtzeitige Vorlage dieser Nachweise beim Auftraggeber darf das Fahrpersonal nicht eingesetzt werden. Die Nachweise sind spätestens bis zum Betriebsbeginn vorzulegen. Auch bei Wechsel des Fahrpersonals im laufenden Schuljahr sind die genannten Nachweise ohne Aufforderung vorzulegen.

In dem Qualitäts-Standard-Katalog sind entsprechende Vertragsstrafenregelungen für die Nichteinhaltung der Anforderungen an das Fahrpersonal vorgesehen.

Wenn der Bus bei der Rückfahrt vorzeitig am vereinbarten Haltepunkt des Fahrzeugs am Wohnort ankommt, muss vor der Weiterfahrt die fahrplanmäßige Abfahrtszeit abgewartet werden, es sei denn die Empfangsberechtigten sind bereits eingetroffen, um das Kind/die Kinder abzuholen. Das Fahrpersonal hat im Rahmen der Hinfahrt bei der Ankunft an der jeweiligen Einrichtung die Ankunft des dortigen Personals im Rahmen der fahrplanmäßigen Ankunftszeit abzuwarten. Sollte es in beiden genannten Fällen zu Verzögerungen kommen, wird der Auftraggeber auf ein pünktliches Abholen der Kinder hinwirken.

Nach dem Aussteigen der Kinder ist der Bus an der letzten Haltestelle (bei der Hinfahrt an der Schule, bei der Rückfahrt an der letzten Aussteige Haltestelle für die Kinder) auf im Bus verbliebene Kinder zu überprüfen. Dies erfolgt u.a. durch Zählung der ausgestiegenen Kinder sowie durch Kontrolle aller Sitzbänke.

Wird hierbei ein Kind bei der Rückfahrt aufgefunden, sind unverzüglich die Leitstelle des Auftraggebers, die Schule und die Eltern zu informieren. Soweit dies nicht zum gewünschten Ergebnis führt, ist die zuständige Polizeiinspektion zu informieren. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, im Fahrzeug verbliebene Kinder bis zur Übergabe an die Empfangsberechtigten, die Schule oder an die zuständige Polizeiinspektion zu beaufsichtigen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Betreuung des Kindes bis zur Übergabe jederzeit gewährleistet ist.

Der Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Schülerbeförderung besonders eingesetzt werden (Anlage LB02), sowie das Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern bei der Beförderung von Schülern (Anlage LB07) gelten als Bestandteil des abzuschließenden Beförderungsvertrages. Besondere Schulung des Fahrpersonals im Umgang mit beeinträchtigten Kindern unter Beachtung des „Merkblattes für die Schulung von Fahrzeugführern für die Beförderung von Schülern“ (siehe Anlage LB02 Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (Pkw), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden) sind mindestens 1 x pro Schulhalbjahr, anlassbezogen – z.B. bei Personalwechsel – auch öfter, vorzunehmen. Das Fahrpersonal soll besser verstehen lernen, warum und wie Schüler/innen sich in bestimmten Situationen verhalten und wie darauf reagiert werden kann (z.B. freundlicher, aber auch bestimmter Umgangston, Eingehen auf die Kinder usw.).

8 Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Kundenkontakt

8.1 Öffentlichkeitsarbeit

Für die Öffentlichkeitsarbeit ist ausschließlich der AG zuständig. Werbemaßnahmen des ANs im oder am Fahrzeug bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des AGs. Die Beantwortung von Anfragen durch Medienvertreter ist ebenfalls dem AG vorbehalten. Hiervon ausgenommen sind Informationen zu betrieblichen Angelegenheiten des AN, Betriebsstörungen und Notfällen.

8.2 Werbung und Fahrgastinformation

Für die Erstellung von Werbematerialien ist der AG zuständig. Der AN verpflichtet sich, vom AG überlassene Plakate, Werbebroschüren, etc. den Kunden an den dafür vorgesehenen Stellen im Fahrzeug zugänglich zu machen. Wird durch ein vom AG bestelltes Unternehmen eine Promotionsaktion in den Fahrzeugen durchgeführt, so ist dies zu gestatten. Hierüber wird der AG den AN mit angemessener Frist informieren. Der AN wird dem AG vorab die Kosten mitteilen.

Der Auftragnehmer unterstützt die Maßnahmen zur Fahrgastinformation und Werbung der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin ist berechtigt, betriebliche Beschilderungen und Aushänge sowie Plakate, Werbebroschüren etc. kostenlos an den dafür vorgesehenen Stellen im Fahrzeug anzubringen oder durch den Auftragnehmer anbringen zu lassen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Werbemaßnahmen mit der Auftraggeberin abzustimmen. Werbemaßnahmen des Auftragnehmers im oder am Fahrzeug bedürfen vor ihrer Durchführung der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

8.3 Beschwerdebearbeitung

Die Beschwerdebearbeitung erfolgt grundsätzlich durch den AG. Beschwerden, die beim AN eingehen, sind unmittelbar an den AG weiterzuleiten. Stellungnahmen auf Anfrage des AG müssen spätestens nach drei Werktagen dem AG vorliegen.

Wird der Auftragnehmer von der Auftraggeberin zu einer Stellungnahme zur Klärung eines Sachverhaltes aufgefordert, ist diese innerhalb von 5 Werktagen zu geben.

9 Telematiksystem

Das Telematiksystem in Form von Tablets und entsprechender Software, wird dem AN durch den AG unentgeltlich auf Basis eines Überlassungsvertrages zur Verfügung gestellt. Der Überlassungsvertrag wird bei Betriebsaufnahme geschlossen.

Die Versorgung der Tablets mit Stamm- und Basisdaten, sowie das Hinterlegen und die Aktualisierung der Daten erfolgt via mobiles Internet über die Sim-Karte. Der AN hat diese Aktualisierung innerhalb von 2 Arbeitstagen zu gewährleisten. Damit stellt der AG sicher, dass alle Betriebsdaten zuverlässig und ohne Datenverluste durch Schnittstellen etc. bearbeiten zu können.

Das Fahrpersonal erhält für die Identifikation am Tablet eine persönliche PIN.

10 Leistungsentgelt

Das Leistungsentgelt ist die Vergütung für die Erbringung der Beförderungsdienstleistung. Seine Bemessung, zur Abrechnung benötigte Abrechnungsunterlagen und Zahlungstermine sind dem Verkehrsvertrag § 12 zu entnehmen.

Das Entgelt deckt alle mit dem Angebot verbundenen Kosten ab und ist in der sich aus der Kalkulation ergebenden Höhe bindend. Es kann sich aufgrund folgender Einflüsse während der Vertragslaufzeit verändern:

- Preisfortschreibung ab 01.01.2028
- Temporäre Leistungsänderungen aus Kap. 6.4
- Dauerhafte Leistungsänderungen aus Kap. 6.5
- Vertragsstrafen gemäß § 11 Verkehrsvertrag
- Vertragsstrafen gemäß Anlage LB01 der Leistungsbeschreibung (Qualitäts- und Vertragsstrafenkatalog)

Eine Preisanpassung aufgrund einer Preisfortschreibung erfolgt auf Basis der spezifischen Preisänderungen. Sie kann ab dem 01.01.2028 beantragt werden. Die zur Anpassung erforderlichen Nachweise sind durch den Antragsteller schriftlich zum 1. Januar eines jeden darauffolgenden Jahres beginnend mit dem 1.1.2028 vorzulegen. Die Regeln dazu sind dem Verkehrsvertrag zu entnehmen.

Die Anpassung des Leistungsentgeltes aus Kap. 8.4 und 8.5 erfolgt jeweils zum Zeitpunkt der Änderung des Leistungsumfanges.

Vertragsstrafen werden mit dem Leistungsentgelt verrechnet.

11 Schlussbemerkungen

11.1 Regelwerke

Bei Erstellung des Angebotes sowie bei Erfüllung des Beförderungsvertrages müssen alle Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen in der jeweils gültigen Form Beachtung finden. Bei Nichtbeachtung in der Angebotsabgabe erfolgt der sofortige Ausschluss vom Vergabeverfahren, während der

Vertragslaufzeit folgt ggf. die vorzeitige Kündigung des Vertragsverhältnisses. Der AN hat sich über den Inhalt aller Regelwerke zu informieren.

Der AG verweist an dieser Stelle besonders auf folgende Regelwerke:

- | | |
|-------------------|--|
| ▪ BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| ▪ ArbG | Arbeitsgesetzbuch |
| ▪ PBefG | Personenbeförderungsgesetz |
| ▪ STVO | Straßenverkehrsordnung |
| ▪ BOKraft | Betriebsordnung für Kraftomnibusse |
| ▪ FPersG FPersV | Fahrpersonalgesetz / Fahrpersonalverordnung |
| ▪ VÖV / VDV | Richtlinien und Empfehlungen |
| ▪ DFBus | Dienstanweisungen für den Fahrdienst mit Busse |
| ▪ BZugV | Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr |
| ▪ DIN EN 13816 | Definition, Festlegung von Leistungszielen und Messung der Servicequalität |
| ▪ BKrFQG | Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz |
| ▪ LTTG | Landestariftreuegesetz |
| ▪ 2001/85/EG | besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz |
| ▪ Anlage LB 02 | Anforderungskatalog für Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern |
| ▪ FreistellungsVO | Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes |

11.2 Dienstanweisungen und Bekanntmachungen

Um einen reibungslosen Ablauf bei der Leistungserbringung zu gewährleisten sind beim AG gültige Dienstanweisungen und Bekanntmachungen auch vom AN zu befolgen. Sie werden vom AG per PDF zur Verfügung gestellt und sind vom AN unverzüglich an das Fahrpersonal weiterzuleiten und diesem zur Kenntnis zu bringen.

11.3 Befugnisse

Die Fahrpersonale haben den Anweisungen des Auftraggebers oder seiner Bediensteten mit verkehrslenkendem und sonstigem, die Betriebssicherheit betreffenden Inhalt, Folge zu leisten, soweit diese nicht gegen gesetzliche Bestimmungen oder polizeiliche Anordnungen verstoßen.

- temporäre Änderungen des Tourenverlaufes
- Verhalten bei Betriebsvorfällen (Unfall, etc.)
- Verhalten gegenüber Fahrgästen:
- Mitarbeitern des AGs oder von ihm beauftragten Dritten ist während der Betriebszeiten jederzeit Zugang zu den Fahrzeugen des Verkehrsunternehmers zu gewährleisten.

Anerkannt:

_____ , den _____	_____
Ort/Datum	rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel

<u>ANLAGENVERZEICHNIS</u>

Anlage LB 1:	Qualitäts- und Vertragsstrafenkatalog
Anlage LB 2:	Anforderungskatalog für Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern
Anlage LB 3:	Kurse Fahrtenliste Landkreis Mainz-Bingen, Los 1-6
Anlage LB 4:	Kurse Fahrtenliste Landkreis Mainz-Bingen, Los 1-6
Anlage LB 5:	Meldebogen Fahrzeuge
Anlage LB 6:	Meldebogen Fahr- und Begleitpersonal
Anlage LB 7:	Merkblatt für Fahrer